

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

25. August 1983

Wien, am
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Betr.: Abgabenänderungsgesetz 1983;
Stellungnahme zum Entwurf

zu 836/50/Dr. BO/Lo

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	17 - GE/19 83
Datum:	26. AUG. 1983
Verteilt:	1983 -09- 02 Sedlaczek

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

H. Wasserbauer

Beigeschlossen übermittelt der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs 22 Exemplare seiner zum Betreff abgegebenen Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Bobek
(Dipl. Ing. Dr. H. P. Bobek)

Anlagen

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

25. August 1983

Wien, am
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

836/50/Dr. BO/Lo

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

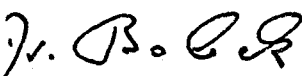
Betrifft: Ihre GZ. 06 0102/11-IV/6/83 (2);
Entwurf Abgabenänderungsgesetz 1983

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 und teilt mit, daß sich mit der nachstehend genannten Ausnahme unsererseits keine Bedenken gegen den Entwurfsinhalt ergeben haben.

Zum Abschnitt II, Art. I, Neufassung des § 12 (3) UStG. wird unsererseits bemerkt, daß in Z 4 vorgesehen ist, die geschuldete Steuer in einem Kalenderjahr übersteigende Vorsteuerbeträge als Vorsteuer des folgenden Kalenderjahres gelten zu lassen. Angesichts der Eigenart der hier betroffenen Betriebe erscheint aber durchaus denkbar, daß umsatzsteuerpflichtige Leistungen in größeren als 1-jährigen Abständen getätigt werden und der lediglich einjährige Steuervortrag daher die zu beseitigende Härte in solchen Fällen aufrecht erhält. Im Anhalt an § 18 (1) 4 EStG. halten wir einen 5-jährigen Zeitraum, innerhalb dessen die Vorsteuer auf geschuldete Steuer anzurechnen ist, für zweckmäßig im Sinne der verfassungsgerichtlich gegebenen Zielsetzung.

Von dieser Stellungnahme verständigen wir das Präsidium des Nationalrates durch Zuleitung von 22 Abzügen.

Mit dem Ausdruck der besonderen Hochachtung


(Dipl. Ing. Dr. H. P. Bobek)